Zugehörige Akten Nr. 3127

Mikro v. 14.6.67

1966/7

Bebauungsplan

„Geisberg" in der Gemarkung Wiesbaden, für das Gebiet zwischen der Idsteiner Straße und der Händelstraße, sowie zwischen dem Gelände des evangelischen Vereins für innere Mission und dem Tränkweg.

Weiterer Bestandteil: 1 Profilplan

Diesem Plan ist eine Begründung beigefügt.

Planzeichenerklärung für die Festsetzungen

vorhandene | neue unverbindlich | neue verbindlich

1. Grenze des Geltungsbereiches

2. Das Bauland

Reines Wohngebiet — WR
Grenze des Baugrundstück für Gemeinbedarf
Grenze der Versorgungsfläche

Gebäude und Bauwerke
Anzahl der Vollgeschosse (z. B1) zwingend (1)
Anzahl der Vollgeschosse (z. B.3) Höchstgrenze (3)

Straßengrenzen
Nicht überbaubare Grunstücksflächen
Baugrenzen

Grundflächenzahl } nach der Baunutzungs-
Geschoßflächenzahl } verordnung v. 26.6.1962 — GRZ / GFZ
Anzahl der vorgesehenen
Wohneinheiten (z. B. 12) — (12 WE)
Private KFZ Stellplätze (Anzahl) — Standort
Unterirdische KFZ. Stellplätze (Vorgesehene Anzahl z. B 44) — KELLERGAR. (44St) — Standort

3. Verkehrsflächen

Fahrbahnen
Gehwege
Fußwege

4. Flächen mit besonderer Zweckbestimmung

Flächen mit leitungsrechten §9, Abs. 1, Ziff. 11 B.Bau G. — Leitungsrecht
Bindung für die Erhaltung von Bäumen gem. §9 (1) Ziffer 16 B. Bau G.

Sonstige Zeichenerklärungen

- Kanalisationsleitungen
- Wasserleitung
- Gasleitung
- Elektr. Erdkabel
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Entwässerungsrichtung
- Bestehende Gebäude mit Geschoßzahl
- Bestehende Anpflanzungen
- Neue Straßenhöhe

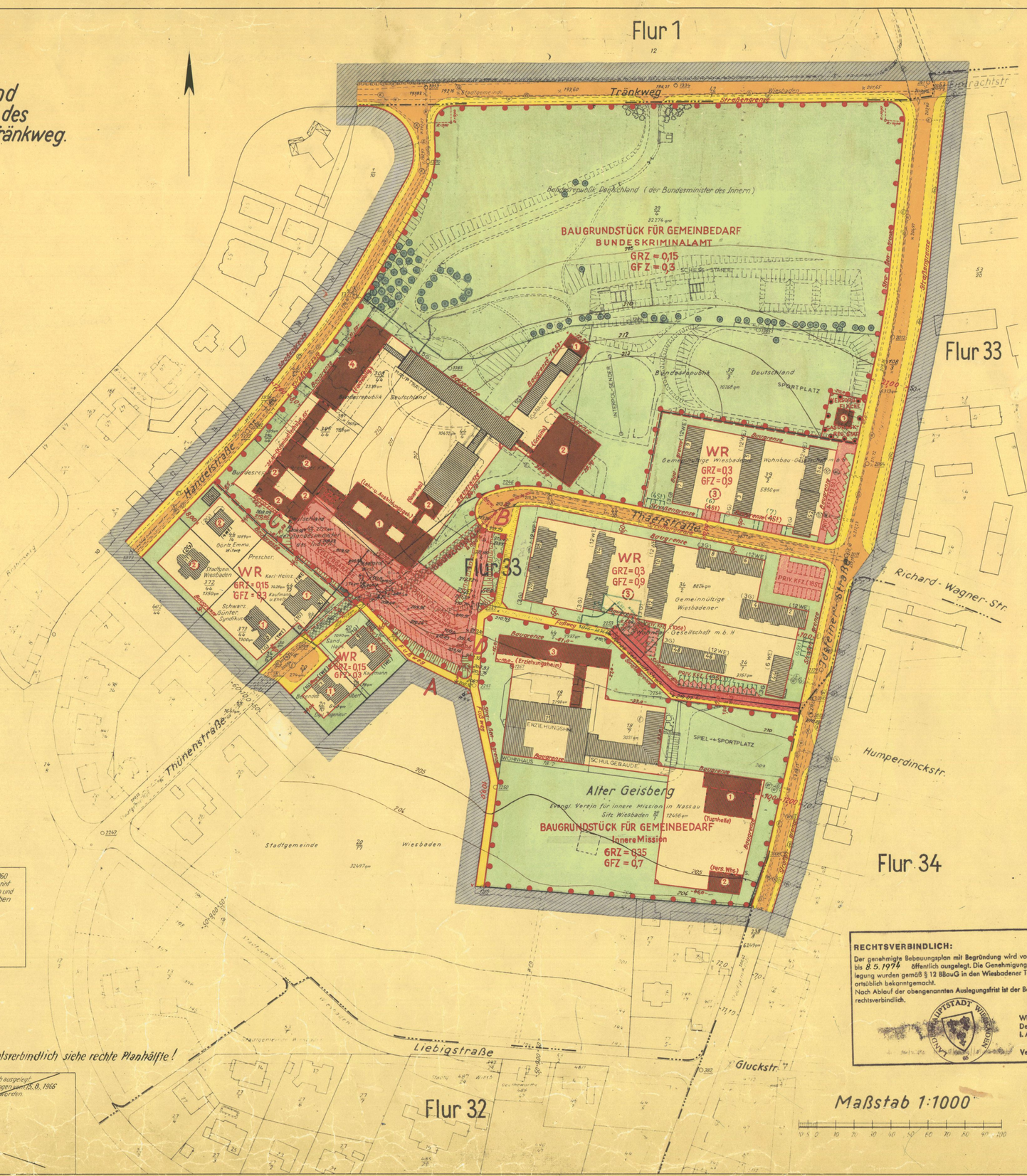

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Bearbeitet: Wiesbaden, den 1.12.1965

Der Baudezernent	Stadtplanungsamt	Vermessungsamt	Bauaufsichtsamt
i.V.			
Stadtbaurat	Oberbaurat	Obervermessungsrat	Oberbaurat

Aufgestellt: gemäß §§ 2 und 9 des B.Bau-G. vom 23.6.1960 durch Beschlusse des Magistrats vom 20.7.1964 Nr. 1367 und der Stadtverordnetenversammlung vom 3.9.1964 Nr. 237

Der Magistrat

Oberbürgermeister — Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich ausgelegt mit Begründung gem. §2(6) B.Bau-G vom 23.6.1960 in der Zeit vom 20.12.65 bis 20.1.66 einschließlich öffentlich bekannt gemacht in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 11.12.65. Behörden und Stellen die Träger öffentlicher Belange sind, benachrichtigt durch Schreiben vom 13. Dezember 1965

Für die Richtigkeit: Wiesbaden, den 21. Januar 1966

Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Als Satzung beschlossen gemäß § 10 des B.Bau G vom 23.6.1960 durch Beschlüsse des Magistrats vom 25. April 1966 Nr. 758 und der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Juni 1966 Nr. 203

Aufgrund vorgebrachter Bedenken u. Anregungen wird der Plan entsprechend der grünen Eintragung wie folgt geändert: Anlegen mit Wohnblocks bebauten Grundstücken an der Idsteiner Straße werden weitere Kfz. Stellplätze angeordnet und die Führung der Jonas-Schmidt Straße in ihrem westlichen Teil geändert.

Wiesbaden, den 1. Juli 1966

Der Magistrat:

Oberbürgermeister — Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigt gemäß § 11 des B.Bau.G. vom 23.6.1960 durch Verfügung vom 3. Aug. 1966 – III 34 –

Wiesbaden, den 3. Aug. 1966

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

mit Begründung

Der genehmigte Bebauungsplan wird vom 15. August 1966 bis 15. Sept. 1966 öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 15.8.1966. Der Plan ist damit nach § 12 des B.Bau.G. vom 23.6.1960 rechtsverbindlich geworden.

Wiesbaden, den 15. August 1966

Der Magistrat – Vermessungsamt

Vermessungsrat

Rechtsverbindlich siehe rechte Planhälfte!

Landeshauptstadt Wiesbaden – Der Magistrat – hat am 28.2.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) i.V.m. § 155 a Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:

Sollte beim Zustandekommen einer Bebauungsplanes eine Verfahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, beginnend mit dieser Bekanntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Vermessungsamt – Gustav-Stresemann-Ring 15 – schriftlich bezeichnet und gerügt gewesen ist. Ohne gültigkeit, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat
Vermessungsamt
I.A.

Techn. Amtmann

RECHTSVERBINDLICH:

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 8.4.1974 bis 8.5.1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 26.3.1974 ortsüblich bekanntgemacht.

Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 9.5.1974 rechtsverbindlich.

Wiesbaden, den 9.5.1974

Der Magistrat-Vermessungsamt

I.A.

Vermessungsdirektor

Angef. E. Herber V.T.